

## **Dritte Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ am 21. Juli 2021 die folgende Dritte Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ vom 26. März 2018 (SächsABl. Nr. 18 vom 3. Mai 2018, S. 592 bis 606), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 24. November 2020 (SächsABl. Nr. 5 vom 4. Februar 2021, S. 122), beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. In § 10 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
2. In § 13 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - „(2) *Der Verbandsvorsitzende erledigt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder durch die Verbandsversammlung im Einzelfall übertragen werden. Dem Verbandsvorsitzenden wird die Erledigung folgender Aufgaben übertragen; der Verbandsvorsitzende entscheidet insbesondere über*
    1. *die Bewilligung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bis zu einem Wert von EUR 250.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,*
    2. *die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,*
    3. *die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art bis zu einem Gesamtwert von EUR 250.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,*
    4. *die Aufnahme und Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans bis zu einem Wert von EUR 250.000,00 (netto) je Einzelfall,*
    5. *den Erwerb, Tausch, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Anlagevermögen bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*
    6. *den Abschluss, Kündigung, Verlängerung oder Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*
    7. *die Aufnahme, Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*

8. *den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*
9. *die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*
10. *die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,*
11. *die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte des Zweckverbandes bis zu einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall und*
12. *die Nichtausübung aller gesetzlichen Vorkaufsrechte des Zweckverbandes.“*

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Pirna, den 22. Juli 2021

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Opitz  
Verbandsvorsitzender